

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. JULI 1986  
beschlossen:

Gesetz.

mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird  
(DPL-Novelle 1986)

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-22, wird  
wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 3 erster Satz lautet:

"An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31.  
Dezember ist eine Dienstleistung nur zu erbringen, wenn  
Turnus- oder Wechseldienst erforderlich ist oder fallweise  
für die Dienstleistung eine dringende dienstliche Not-  
wendigkeit besteht."

2. § 30 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Am Karfreitag und am Allerseelentag beträgt die Dienst-  
leistung, soweit nicht die Voraussetzungen des ersten Satzes  
zutreffen, vier Stunden."

3. § 40 Abs. 3 lautet:

"(3) Beamte der Dienstklasse VIII des Amtes der Landesre-  
gierung sind berechtigt, ihren Amtstitel auch nach einer Zu-  
weisung zu einer anderen Dienststelle weiterzuführen."

4. Im § 40 erhalten die (bisherigen) Absätze "3 und 4" die Be-  
zeichnung "4 und 5".

5. § 44 Abs. 5 erster und zweiter Satz lauten:

"Über Antrag ist im Anschluß an einen Sonderurlaub gemäß  
Abs. 4 ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge  
zur Erziehung des Kindes längstens bis zum Beginn des  
Kindergartenjahres zu gewähren, in dem das Kind das vierte  
Lebensjahr vollendet. Der Sonderurlaub ist bei Wiederantritt  
des Dienstes für die Vorrückung zur Hälfte anzurechnen."

6. Im § 49 Abs. 3 lit. b tritt anstelle der Zitierung "BGBI. Nr. 296/1981" die Zitierung "BGBI. Nr. 479/1985".
7. Im § 51 Abs. 1 vorletzter Satz ist nach den Worten "nach diesem" die Wortfolge "oder einem anderen" aufzunehmen.
8. Im § 52 Abs. 3 zweiter Satz ist nach der Zitierung " (§ 71 Abs. 4 und 8)" die Wortfolge "und auf eine Ausgleichszulage (§ 26 Abs. 4)" aufzunehmen.
9. § 57 lautet:

"§ 57

Studienbeihilfen

- (1) Dem Beamten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind erhält, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.150,--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und der Gehalt einschließlich einer Personalzulage und Zulage gemäß § 73 oder der Ruhegehalt des Beamten den Gehalt der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 9 nicht übersteigt, oder sich der Beamte in den Verwendungsgruppen E, K<sub>1</sub>, K<sub>2</sub>, K<sub>3</sub>, D, K<sub>4</sub> oder K<sub>5</sub> befindet.
- (2) Dem Beamten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder erhält, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.150,--, wenn nur ein Kind eine andere als die Pflichtschule besucht. Wenn jedoch beide Kinder eine andere als die Pflichtschule besuchen, so gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.150,-- für das erste Kind und von S 3.235,-- für das zweite Kind.
- (3) Dem Beamten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für mindestens drei Kinder erhält, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 5.846,-- für das erste Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht. Für das zweite und jedes weitere Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht, ist die jährliche Studienbeihilfe unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 8 durch Verordnung festzusetzen.

(4) Für ein Kind, das wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, gebührt dem Beamten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für dieses Kind erhält, oder dem Kind selbst, wenn es einen Versorgungsgenuß erhält, eine jährliche Studienbeihilfe von S 3.087,--.

(5) Einem Beamten, dessen Ehegatte aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage oder eine ähnliche Leistung erhält, gebührt die jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, sofern dem Ehegatten nicht eine derartige Studienbeihilfe gewährt wird.

(6) Einem Kind, das einen Versorgungsgenuß erhält und das eine andere als die Pflichtschule besucht, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 5.846,--.

(7) Zum Schulbesuch zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und des akademischen Grades.

(8) Die Landesregierung kann mit Verordnung die in den Abs. 1 bis 4 und 6 enthaltenen Ansätze unter Berücksichtigung der Art der besuchten Schulen, der Anzahl der Kinder und der dadurch vermehrten Lebenshaltungskosten erhöhen.

(9) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Studienbeihilfe nicht für das ganze Jahr gegeben, so gebührt die Studienbeihilfe anteilmäßig.

10. Im § 71 Abs. 8 tritt anstelle der Zitierung "Abs. 1 und 5" die Zitierung "Abs. 1, 5 und 9".

11. § 71 Abs. 9 lautet:

"(9) Wird die regelmäßige Wochenarbeitszeit (§ 30 Abs. 1) durch die Dauer von Außendiensttätigkeiten einschließlich der sonstigen Dienstleistungen überschritten, gebührt ohne Anordnung entweder eine Mehrdienstleistungsentschädigung (Sonn- und Feiertagsvergütung) oder ein Freizeitausgleich, soweit letzterer vom Beamten beantragt wird und dienstliche Interessen sowie Absatz 3 letzter Satz nicht entgegenstehen. In beiden Fällen

hat die Abgeltung mit der Hälfte des nach Abs. 2 und 3 zustehenden Betrages oder des zeitlichen Ausmaßes der Außendiensttätigkeit zu erfolgen. Für Beamte mit Anspruch auf Reisebeihilfe gelten Dienstverrichtungen in ihrem Sprengel nicht als Dienstverrichtung außerhalb ihrer Dienststelle im Sinne dieses Absatzes."

12. Im § 83 Abs. 5 lit. b tritt anstelle der Zitierung "BGBl. Nr. 182/1947" die Zitierung "BGBl. Nr. 183/1947".
13. Im § 101 Z. 2 wird nach der Wortfolge "Disziplinarverfügungen und" die Wortfolge "zur Suspendierung, wenn die Disziplinaranzeige bei dieser bereits eingelangt ist, sowie" und nach dem Wort "Suspendierungen" die Wortfolge "des Amtes der Landesregierung" eingefügt.
14. Im § 114 b Abs. 1 tritt anstelle der Wortfolge "wenn jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission bereits anhängig ist" die Wortfolge "wenn jedoch die Disziplinaranzeige bei der Disziplinarkommission eingelangt ist".
15. Im § 117 Dienstzweig Nr. 6 lauten die Aufnahmebedingungen unter A: 1.:  
"Abschluß der Studien an einer Technischen Universität, an einer Montanuniversität, an der Universität für Bodenkultur oder an anderen Universitäten, soweit die Ausbildung in den einzelnen Studienrichtungen den jeweiligen Anforderungen in diesem Dienstzweig entspricht, oder"
16. Im § 117 Dienstzweig Nr. 7 lauten die Aufnahmebedingungen unter A:  
"Abschluß der Studien an der Universität für Bodenkultur (Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft)"
17. Im § 117 Dienstzweig Nr. 13 lauten die Aufnahmebedingungen unter A:  
"Abschluß eines einschlägigen Studiums an der Universität für Bodenkultur oder Abschluß der Studien an einer anderen Universität in einer einschlägigen technischen oder sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtung."

18. Im § 117 Dienstzweig Nr. 14 lauten die Aufnahmebedingungen:

"A: Abschluß eines einschlägigen Studiums an der Universität für Bodenkultur oder Abschluß der Studien an einer Technischen Universität (Studienrichtung Vermessungswesen).

DP: Erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Agrardienst nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig. Für Absolventen der Universität für Bodenkultur (Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft) wird diese Prüfung durch die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst ersetzt."

19. Im § 117 Dienstzweig Nr. 18 lauten die Aufnahmebedingungen unter A: 1.:

"Abschluß der Studien an der Universität für Bodenkultur (Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft) und"

20. Im § 117 Dienstzweig Nr. 21 entfällt bei den Aufnahmebedingungen DP die Wortfolge "nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig"

21. Im § 117 Dienstzweig Nr. 22 entfällt bei den Aufnahmebedingungen DP die Wortfolge "nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig"

22. Im § 117 Dienstzweig Nr. 26 lauten die Amtstitel:

"Sozialarbeiter der  
Niederösterreichischen  
Landesregierung

Seniorenbetreuer der  
Niederösterreichischen  
Landesregierung \*)

Anmerkung:

\*) Diesen Amtstitel führt ein Beamter, der in einem Landespflegeheim oder Landes pensionistenheim verwendet wird."

23. § 117 Dienstzweig Nr. 27 lautet:

"27. Fürsorgehilfsdienst  
(Verwendungsgruppe K<sub>5</sub>)

Amtstitel	Aufnahmebedingungen
Sozialarbeiter der Niederösterreichischen Landesregierung	A: 1. Erfolgreiche Beendigung einer dreijährigen Fachschule für Sozialberufe,
Seniorenbetreuer der Niederösterreichischen Landesregierung *)	2. Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen,
	3. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen oder
	4. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Verwendung nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstzweig Nr. 28.

Anmerkung:

\*) Diesen Amtstitel führt ein Beamter, der in einem Landespflegeheim oder Landespensionistenheim verwendet wird."

24. § 117 Dienstzweig Nr. 29 lautet:

"29. Gehobener Dienst der Lebensmittelinspektoren  
(Verwendungsgruppe B)

Dienst- klasse	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
II	Lebensmittelrevident der Niederösterreichischen Landesregierung	A: Reifeprüfung an einer höheren Schule und erfolgreiche Ausbildung gemäß § 35 Abs. 6 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86.
III	Lebensmitteloberrevident d.	
IV	Lebensmittelinspektor d.	
V	Lebensmitteloberinspektor d.	
VI	Lebensmittelinspektionsrat d.	
VII	Lebensmittelinspektionsrat d. "	

25. Im § 117 Dienstzweig Nr. 36 lauten die Aufnahmebedingungen unter A:

"Abschluß eines Universitätsstudiums"

26. Im § 117 Dienstzweig Nr. 38 lautet die letzte Zeile unter den Rubriken "Art der Funktion" und "Funktionsbezeichnung":

"Leiter eines pathologischen Institutes ... Vorstand des betreffenden pathologischen Institutes"

27. Im § 117 Dienstzweig Nr. 56 lauten die Aufnahmebedingungen unter A:

"Abschluß eines Universitätsstudiums"

28. § 142 Abs. 2 lit. c lautet:

"c) des in Niederösterreich und Wien regelmäßig zu entrichtenden Durchschnittspreises für zehn Liter Fahrbenzin."

29. Dem § 142 Abs. 2 wird angefügt:

"Die Landesregierung hat die Höhe des Kilometergeldes durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung ist in den "Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung" zu verlautbaren."

30. Dem § 169 Abs. 2 wird angefügt:

"Wird die Frist versäumt, kann innerhalb des dreijährigen Verjährungszeitraumes (§ 52 Abs. 9) aus Gründen der Billigkeit eine Vergütung bis zu 75 v.H des Betrages gewährt werden, der dem Beamten bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches gebührt hätte."

31. Im § 173 Abs. 1 Dienstzweig Nr. 80 und 81 Z. 2 d ist der Klammerausdruck "(a oder b und c)" durch den Klammerausdruck "(a und c oder b und c)" zu ersetzen.

32. Artikel XVIII der Anlage B lautet:

"Artikel XVIII

§ 117 Dienstzweig Nr. 27 (Art. I Z. 23 DPL-Novelle 1986) gilt nur für Beamte, die im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes dem Dienststand angehören."

33. Artikel XIX der Anlage B lautet:

"Artikel XIX

Beamte, die sich am 1. Jänner 1987 im Dienstzweig Nr. 29 Gehobener Dienst der Lebensmittelinspektoren befinden und keine Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt haben, verbleiben in der Verwendungsgruppe K<sub>L2V</sub> und führen den Amtstitel Lebensmittelinspektor."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1986: Art. I Z. 6, 23;
2. mit 1. Juli 1986: Art. I Z. 9;
3. mit 1. Jänner 1987: Art. I Z. 10, 11, 24.